
ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN AVB

Anlage zu den Verträgen über Architekten- bzw. Ingenieurleistungen

- § 1 Allgemeine Pflichten der bzw. des AN
- § 2 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung der AG durch die bzw. den AN
- § 4 Auskunftspflicht der bzw. des AN
- § 5 Herausgabeanspruch der AG
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen
- § 8 Abtretung
- § 9 Abnahme
- § 10 Kündigung
- § 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadenersatzansprüchen
- § 12 Haftpflichtversicherung
- § 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 Arbeitsgemeinschaft
- § 15 Werkvertragsrecht
- § 16 Schriftform

§ 1 Allgemeine Pflichten der bzw. des AN

- (1) Die Leistungen müssen dem allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, den DIN-Normen sowie sonstigen technischen Bestimmungen (u. a. in den Bereichen Arbeitsschutz, Brandschutz, Schallschutz), dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw der Auftragnehmer (AN) hat insbesondere zu beachten
 - das Bauhandbuch der FHH - VV-Bau;
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB;
 - die Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen - VOL;
 - das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB;
 - die Vergabeverordnung – VgV.
- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer/seiner Auftraggeberin (AG) hat die bzw. der AN umfassend die Interessen seiner AG zu schützen und ihn in allen vertragsrelevanten Aspekten zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere darf die/der AN keine Unternehmerinnen- bzw. Unternehmer- oder Lieferantinnen- bzw. Lieferanteninteressen vertreten. Sie/er hat gemäß ihrem/seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen ihr/ihm übertragene Vermögenspflichten ausschließlich für die AG wahrzunehmen.
- (4) Weder die bzw. der AN noch eine der in § 7 Abs. 1 Vergabeordnung (VgV) genannten Personen dürfen in einem von ihr/ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der von der EU gemäß § 106 GWB festgelegten Schwellenwerte für EU-Vergabeverfahren.
- (5) Die bzw. der AN hat ihrer/seiner Leistung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der AG zugrunde zu legen und ihre/seine Bedenken hiergegen der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie/er hat ihre/seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der AG und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die bzw. der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihrer/seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Die Haftung der bzw. des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer/seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Dies gilt nicht bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der AG.
- (6) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlichen veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar. Nicht vereinbarte Leistungen, die die AG zur Herstellung der baulichen Anlagen fordert, hat die bzw. der AN mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung.
- (7) Die bzw. der AN ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der AG anerkannte Planung gebunden. Wenn von der AG vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die bzw. der AN diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

- (8) Wird erkennbar, dass die von der AG anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat er den AG unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.
- (9) Die bzw. der AN hat die ihr/ihm übertragenen Leitungen in ihrem/seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG ist eine Unterbeauftragung zulässig.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der bzw. dem AN gegenüber ist nur die AG weisungsbefugt.
- (2) Die AG unterrichtet die bzw. den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Notwendigenfalls hat die bzw. der AN zu diesem Zwecke bei den anderen fachlich Beteiligten nachzufragen, wann bestimmte Angaben und Unterlagen vorliegen sollen.
- (4) Wenn während der Ausführungen der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der bzw. dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die bzw. der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung der AG herbeizuführen.

§ 3

Vertretung der AG durch die bzw. den AN

- (1) Die bzw. der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der AG im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der AG.
- (2) Die AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen darf die/der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise. Das Vorstehende gilt nicht in Fällen, in denen eine unmittelbare Gefahr für Personen oder Sachen droht (Notgeschäftsführung). Die/ der AN hat die AG unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung über eine ausgeübte Notgeschäftsführung zu informieren.
- (3) Die bzw. der AN darf unbeschadet § 2 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Vorhaben beziehen.

§ 4

Auskunftspflicht der bzw. des AN

Die bzw. der AN hat der AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu

erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Herausgabeanspruch der AG

Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Dateien im pdf, .dwg- bzw. .dxf-Format auf CD - sind an die AG herauszugeben. Die der bzw. dem AN überlassenen Unterlagen sind der AG spätestens nach Erfüllung ihres/seines Auftrages zurückzugeben. Endet der Vertrag vorzeitig, ist die bzw. der AN verpflichtet, diejenigen Unterlagen, die zur verzugslosen und reibungslosen Fortführung der Bauaufgabe notwendig sind, unverzüglich an die AG herauszugeben. Auf ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen kann sich die bzw. der AN in keinem Fall berufen.

§ 6 Urheberrecht

- (1) Soweit die von der bzw. dem AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 6 Abs. 2 bis 4. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung der bzw. des AN darstellen und einen so hohen Grad an individueller, ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.
- (2) Die bzw. der AN überlässt ihre bzw. seine Leistung der AG räumlich, zeitlich und inhaltlich zur eingeschränkten Nutzung. Die AG ist berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/ oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwaig urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen der AG zurücktreten und eine Entstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung im Sinne von § 14 UrhG durch diese Maßnahme nicht zu besorgen ist. Die AG wird die bzw. den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören.
- (3) Gegen fachliche Weisungen der AG kann der AN nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
- (4) Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN. Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige wichtige Belange der AG berührt werden.
- (5) Die AG kann ihre Befugnisse nach § 6 Abs. 2 und 3 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf die/den jeweilige/jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.

§ 7 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der bzw. des AN werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.

(2) Der etwaig zwischen den Parteien vereinbarte Sicherheitseinbehalt kann abgelöst werden durch Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Kreditversicherer, Bank oder Sparkasse) für die Erfüllung sämtlicher ihm obliegender Verpflichtungen aus diesem Vertrag; insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung (inkl. Aufwendungsersatzes und Kostenvorschusses bei Selbstvornahme) und Schadensersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, ferner für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen, z. B. nach berechtigter Kündigung des Vertrags durch die AG. Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Sicherheit auch sämtliche Regress- und Rückgriffsansprüche der AG gegen den AN sichern muss, falls die AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist.

(3) Teilschlusszahlungen einschließlich Umsatzsteuer werden für von der AG anerkannte Leistungen bis einschließlich Bau- und Kostenunterlage-/Haushaltsunterlage-Bau und bei vorliegender Kostenfeststellung für Leistungen bis einschließlich Objekt-(Bau-) Überwachung gewährt, wenn die bzw. der AN prüfbare Rechnungen eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der von der bzw. dem AN vorgelegten prüfbaren Honorarschlussrechnung fällig, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 15 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe hierfür nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung erhoben, so kann die AG sich nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die bzw. der AN die Auszahlung eines Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit 2 Durchschriften einzureichen.

(4) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagszahlungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden. Ein Vorbehalt ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären und eingehend zu begründen.

(5) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträ-

ge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Das Berichtigen der Abrechnung ist keine Nachforderung.

- (6) Im Falle einer Überzahlung hat die bzw. der AN den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet sie/er innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer/seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die bzw. der AN nicht berufen.
- (7) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass die AG substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 8 Abtretung

Forderungen der bzw. des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam. §§ 398 ff. BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 9 Abnahme

Der AG hat die vom AN erbrachten Leistungen als ganzes förmlich in einem Abnahmeprotokoll abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht und die vereinbarten Vertragsziele erreicht worden sind und der AN die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.

Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn das Abnahmeprotokoll von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. Wenn der AG die Abnahme nicht erklärt oder ausdrücklich verweigert, obwohl die Leistungen des AN vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mängelfrei erbracht worden sind, kann der AN den AG schriftlich auffordern, die Abnahme unter Fristsetzung durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu erklären. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

Einzelne Beauftragungsstufen oder einzelne Leistungsphasen werden- vorbehaltlich einer anders lautenden, schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien- nicht rechtsgeschäftlich abgenommen, es sei denn der Vertrag wird wegen nicht beabsichtigter Folgebeauftragung beendet und die Leistungen des AN sind insgesamt fertiggestellt oder- für den Fall der Beauftragung von Leistungen der Objektüberwachung/ Baubetreuung- die Leistung des letzten bauausführenden Unternehmens wurde abgenommen.

Die Erfüllung von geschuldeten Teilerfolgen bewirkt keine Teilabnahme und hat keine Abnahmewirkungen.

§ 10

Kündigung

- (1) Der Vertrag kann vom AG jederzeit durch freie Kündigung beendet werden (§ 648 BGB). Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- (2) Darüber hinaus sind beide Vertragsparteien zu jeder Zeit dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund zugunsten der AG liegt u. a. vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird oder der AN Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder der AN trotz Abmahnung wiederholt und/oder dauerhaft gegen wichtige Vertragspflichten verstößt und dem anderen Teil ein Schaden hieraus entsteht oder zu entstehen droht oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen der AG in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht und ihn die AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandeten Umständen unter Fristsetzung angemahnt hat und die Frist fruchtlos verstrichen ist.
- (3) Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener und von der AG zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder wenn die AG eine ihr obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder wenn die AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnungen ausstehende Zahlungen nicht leistet. Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn die AG berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach ihrer Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.
- (4) In allen Fällen einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es vor Ausspruch einer entsprechenden Kündigung einer vorherigen angemessenen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund sind die maßgeblichen Umstände und der wichtige Grund im Kündigungsschreiben näher darzulegen und zu erläutern. Versäumt die kündigende Partei dies, ist der jeweilige andere Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Frist zur Begründung der Kündigung zu setzen. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufs ist die Kündigung unwirksam.
- (5) Dem AN steht bei einer freien Kündigung der AG oder bei einer Kündigung des Vertrages durch den AN aus einem wichtigen Grund, den die AG zu vertreten hat, die vereinbarte Vergütung für die erbrachten und daneben für die beauftragten, jedoch wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen zu (im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund als Schadensersatz). Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (6) Die als Ersparnis in Abzug zu bringenden Aufwendungen werden in Anlehnung an die gesetzliche Vermutung des § 648 Satz 2 BGB auf 95% des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Honorars pauschaliert und festgelegt. Beiden Parteien bleibt jedoch vorbehalten, einen jeweils höheren oder niedrigeren Anteil der ersparten Aufwendungen nachzuweisen.
- (7) Etwaige, infolge der Kündigung vom AN angenommene Ersatzaufträge oder böswillig nicht angenommene Ersatzaufträge sind nicht zu berücksichtigen, wenn der AN sich 95% der Vergütung für den nicht mehr erbrachten, jedoch beauftragten Leistungsteil als ersparte Aufwendungen abziehen lässt. Andernfalls steht der AG das Recht zu, sich auf anderweitigen Erwerb zu berufen.

- (8) Will die AG einen Abzug wegen Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des AN oder böswilliger Unterlassung anderweitigen Erwerbs vornehmen, so trägt er insoweit dem Grunde und der Höhe nach die Beweislast. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des AN, etwaige Ersatzeinkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft und die seiner Mitarbeiter und Angestellten offen zulegen und einen etwaigen Nichterwerb eidesstattlich zu versichern.
- (9) In allen anderen Fällen einer Kündigung, also wenn der Vertrag von der AG aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, oder wenn die AG aus einem wichtigen Grund kündigt, oder wenn der AN aus einem wichtigen Grund kündigt, den die AG nicht zu vertreten hat, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Im Falle einer Kündigung der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn die erbrachten Leistungen für die AG auch tatsächlich verwertet sind und verwertet werden.
- (10) Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt, sofern der AN die Kündigung zu vertreten hat. Die AG ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.
- (11) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seiner Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist.
- (12) Der AN hat der AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 20 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) bei der AG nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- (13) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der AG sowie der Gefahrübergang richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Im Falle ihrer/seiner Inanspruchnahme kann die bzw. der AN verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.
- (3) Die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Haftpflichtversicherung

- (1) Die bzw. der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie/er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht und über die Dauer des Vertrages und der nachlaufenden Mängelhaftungszeit aufrecht erhalten bleibt. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- (2) Die bzw. der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Die AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie/er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die AG eine Projektversicherung abgeschlossen hat, die eine Berufshaftpflichtversicherung der/des AN umfasst.

§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen der bzw. des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der AG.
- (2) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die bzw. der AN zunächst die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Streitigkeiten berechtigen die bzw. den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.
- (3) Wurde für die Vertragsleistung ein Schiedsgerichtsvertrag vereinbart und von AN und AG unterschrieben, wird nach den dort getroffenen Festlegungen bei Streitigkeiten verfahren.
- (4) Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der AG zuständigen Stelle.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied, die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschafts-vertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15
Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 16
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen dieser Schriftformklausel bedürfen ebenfalls der Schriftform.